

**Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet „Graupenburg“ in der Samtgemeinde Bevern (Flecken Bevern), Landkreis Holzminden, vom 10.07.2001**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 15.12.2000 (Niedersächsisches Gesetz – und Verordnungsblatt, S. 378) wird verordnet:

§ 1

**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Graupenburg“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt etwa 3 km nördlich der Ortschaft Bevern. Es befindet sich in der Flur 9 der Gemarkung Bevern, Flecken Bevern und in den Fluren 4 und 5 der Gemarkung Lütgenade, Flecken Bevern, Landkreis Holzminden.
- (3) Die genaue Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Die Grenze verläuft auf der Linie, die die Punkte von außen berührt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist ca. 60 ha groß.

§ 2

**Schutzgegenstand und Schutzzweck**

**(1) Schutzgegenstand**

Das Naturschutzgebiet „Graupenburg“ liegt in der naturräumlichen Region „Golmbacher Berge“, bei der es sich aufgrund der geologischen Verhältnisse um eine wechselhaft gestaltete Schichtstufenlandschaft handelt. Die Kuppen und Oberhänge der Berge sind – wie hier im Naturschutzgebiet- überwiegend von Wald

bedeckt bzw. werden als Grünland genutzt.

Der Höhenzug der „Graupenburg“ und des „Schiffberges“ werden durch die harten Gesteinsschichten des unteren Muschelkalkes geprägt, der im Naturschutzgebiet stellenweise an den südexponierten Hängen zutage tritt.

Charakteristisch für den überwiegenden Teil des Naturschutzgebietes sind die naturnahen Laubwaldflächen. Auf den weniger extremen und steilen Flächen stocken naturnahe Buchenwälder mesophiler und trocken-warmer Standorte. Bei den Buchenwäldern der mesophilen Standorte handelt es sich um Waldmeister-Buchenwälder verschiedener Ausbildungen und auf den trocken-warmen Standorten um Bestände des Orchideen-Kalk-Buchenwaldes.

Daneben sind auf den Kammbereichen und an den steilen Südhängen der „Graupenburg“ und des „Schiffberges“ Relikte von ehemals als Mittelwald genutzten Eichen-Hainbuchenwäldern trockener bis mesophiler Ausprägung zu finden. Die Mittelwaldstrukturen sind im Bereich des „Schiffberges“ besonders gut ausgebildet.

Die historische Nutzung als Mittelwald führte auf Teilbereichen dieser natürlicherweise von Buche geprägten Waldstandorte zur Ausbildung solcher thermophilen Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen und besonders artenreichen Gehölz –und Krautvegetation. Insbesondere bei den Gehölzen haben lichtbedürftige Arten wie Eiche, Elsbeere, Feldahorn, Wildapfel, Wildbirne und Seidelbast sowie die Hainbuche einen hohen Anteil.

In den anderen Bereichen der Eichen-Hainbuchenwälder ist teilweise die Buche durchgewachsen, so dass die typischen Strukturen der historischen Nutzungen nur noch in Ansätzen vorhanden sind.

Auf kleinen Teilflächen des Naturschutzgebietes stocken naturferne Nadelholzbestände.

Die Waldränder sind insbesondere im Bereich der angrenzenden Feldflur gut ausgeprägt.

## (2) Schutzzweck

Schutzzweck des in der Karte als „**Naturwirtschaftswald (Zone 1)**“ dargestellten Bereiches ist:

- (2) die Erhaltung, Pflege und Entwicklung naturnaher, ungleichaltriger mesophiler Buchenwälder und Wälder trockenwarmer Kalkstandorte einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen, mit angemessener Beteiligung möglichst aller naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur durch nachhaltige Nutzung und mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz,
- (3) die Umwandlung der naturfernen, nicht standortgerechten Nadelholzbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende mesophile Buchenwald- und Kalkbuchenwaldgesellschaft,
- (4) die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Lebensstätten schutzbedürftiger und teilweise seltener Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften der verschiedenen naturnahen Buchenwälder,
- (5) die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit und Vielfalt der unterschiedlichen naturnahen Buchenwälder.

Schutzzweck des in der Karte als „**Lichter Wirtschaftswald (Zone 2)**“ dargestellten Bereiches ist:

- a) die Erhaltung, Pflege und Entwicklung als arten- und strukturreiche Buchen-Edellaubholz-Wälder einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen mit einem hohen Anteil von standortgerechten, bodenständigen Lichtbaumarten (wie Eiche, Elsbeere, Wildapfel, Wildbirne und Esche) durch nachhaltige Nutzung unter Erhaltung, Pflege und Entwicklung der noch vorhandenen Reste der Eichen-Hainbuchenwälder trockenwarmer und mesophiler Kalkstandorte mit ihrer typi-

schen Struktur und Artenzusammensetzung ehemaliger Mittelwälder,

- b) die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines überdurchschnittlichen hohen Alt- und Totholzanteiles,
- c) die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Lebensstätten schutzbedürftiger und teilweise selten gewordener Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften, die an Lichtbaumarten oder lichte Waldstrukturen als Habitate gebunden sind,
- d) die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit lichter, altholzreicher Buchenwälder und der traditionellen Waldbilder und Waldentwicklungsstadien ehemaliger Mittelwälder.

Schutzzweck des in der Karte als „**Kulturhistorischer Wirtschaftswald (Zone3)**“ (Mittelwald) dargestellten Bereiches ist:

- a) die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines vielfältig strukturierten Waldbestandes mit Mittelwaldcharakter aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie aus kulturgeschichtlichen Gründen,
- b) die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Lebensstätten schutzbedürftiger und teilweise selten gewordener Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften, die an typische Baumarten oder Strukturen von Mittelwäldern gebunden sind,
- c) die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines hohen Alt- und Totholzanteiles aus Artenschutzgründen, auch wenn dieses von historischen Vorbild eines typischen Mittelwaldes abweicht,
- d) die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit lichter altholzreicher Wälder mit Mittelwaldcharakter.

Darüber hinaus ist der Schutzzweck die Erhaltung, Pflege und Entwicklung vielfältig strukturierter Waldmäntel und –säume.

## § 3

### Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den Wegen betreten werden, soweit sie nicht gesperrt sind.
- (3) Darüber hinaus sind folgende Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, verboten:
  1. Hunde frei laufen zu lassen,
  2. wildlebende Tiere zu füttern,
  3. wildlebende Tiere durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des Naturschutzgebietes zu stören.
- (4) Im Naturschutzgebiet bleibt die ordnungsgemäße Jagdausübung von den Regelungen dieser Verordnung grundsätzlich unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, und dem Jagdschutz erstreckt. Verboten ist gem. § 3 Abs. 1 jedoch weiterhin:
  1. die Neuanlage von
    - Wildäckern, Wildäsungsflächen und Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Kirrungen, Köder- und Futterplätzen, Kunstbauten,
    - Jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, Hochsitze und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen;
  2. der Betrieb von Wildfütterungsanlagen außerhalb von Notzeiten.

## § 4

### Freistellungen

Von den Verboten des § 3 sind freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung oder Erlaubnis:

#### (1) Allgemeine Freistellungen

1. das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege für die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte, sowie dies zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke und für die Betreuung des Gebietes erforderlich ist, sowie die Durchführung erforderlicher Maßnahmen für die wissenschaftliche Forschung und Lehre durch die zuständigen Dienststellen der Landesforst- und Naturschutzverwaltung und deren Beauftragte,
2. die Durchführung von notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht für die K 59 an den Außenrändern des Naturschutzgebietes sowie an den nicht gesperrten Wegen.

#### (2) Forstwirtschaftliche Freistellungen

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der Fassung vom 05.05.1994 (Nds. MBl. Nr. 22/1994, S.961 f, VORIS 79100000060043-Az. 403/406F 64210-56.1) und weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. die Entnahme standortfremder Baumarten spätestens bei Erreichen wirtschaftlich angestrebter Zieldurchmesser sowie standortfremder Straucharten; Vermeidung konkurrenzstarker Naturverjüngung der nicht standortgerechten Baum- und Straucharten,
2. die Bewirtschaftung als ungleichaltriger, vielfältiger mosaikartiger struktu-

- rierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei grundsätzlich einzelstamm – bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen,
3. ohne ganzflächige Bepflanzung zufällig entstehender Blößen, Lichtungen und Lücken in der Naturverjüngung,
  4. die Durchführung der Pflege- und Holzerntemaßnahmen unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten. Sie beginnen in naturnahen Altholzbeständen mit typisch ausgeprägter Bodenvegetation sowie in den Beständen mit Mittelwaldcharakter frühestens am 01. Oktober; sie enden vor Beginn des Neuaustriebes der Bodenvegetation, spätestens jedoch am 31. März; in den übrigen Beständen sowie beim Auftreten von Schadereignissen können sie ganzjährig durchgeführt werden,
  5. das Belassen von durchschnittlich 10 stehenden Altbäumen (Kraftsche Baumklasse 1-3) einschließlich stehendem starken Totholz und Höhlenbäumen pro 1 ha aller standortgerechten Baumarten bezogen auf die Fläche der Altholzbestände vorzugsweise in Gruppen, sonst einzeln bis zu ihrem natürlichem Zerfall im Bestand,
  6. ohne Entnahme von Horst- und Stammhöhlenbäumen, stehenden starken Totholz einschließlich abgebrochener und entwerteter Baumstümpfe und liegendem Bruch- und Totholz sowie Stubben und Reisig. Windwurfsteller sind soweit möglich zu belassen und nicht zurückzuklappen. Eine Entnahme von Totholz kann aus Forstschutzgründen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden.
  7. ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann aus Forstschutzgründen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden,
  8. der Einsatz von Kalkungsmitteln erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde,
  9. die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Unterhaltung der Wege im bisherigem Umfang unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier und Pflanzenarten und unter ausschließlicher Verwendung von natürlichem, dem jeweiligen geologischen Verhältnissen entsprechendem Material,
  10. die Gewinnung forstlichen Saatgutes in den anerkannten Saatgutbeständen.
- In dem Bereich, der in der Karte als „**Naturwirtschaftswald (Zone 1)**“ gekennzeichnet ist, mit den Vorgaben 1 bis 10 und folgenden zusätzlichen Regelungen:
11. die ausschließliche Förderung und Einbringung der standortgerechten Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften mit Rotbuche als vorherrschender Hauptbaumart. Angemessene Anteile von Neben- und Pionierbaumarten, wie z. B. Bergahorn, Esche, Feldahorn, sind sicherzustellen.
  12. angemessenes Zulassen von natürlichen Differenzierungsphasen in Jungbeständen.
- In dem Bereich, der in der Karte als „**Lichter Wirtschaftswald (Zone 2)**“ gekennzeichnet ist, mit den Vorgaben 1 bis 10 und folgenden zusätzlichen Regelungen:
11. die kontinuierliche Erhaltung der Vorherrschaft von standortgerechten, wald-gesellschaftstypischen Lichtbaumarten, insbesondere Eiche, Feldahorn, Elsbeere, Wildapfel und Wildbirne durch gezielte Pflege. Angemessene Anteile bodenständiger, standortgerechter Neben- und Pionierbaumarten sind sicherzustellen,
  12. ohne vollflächigen Unter- und Vorkonbau mit Schattbaumarten,
  13. die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der vorhandenen Mittelwaldstrukturen durch schlagweises Auf-den-Stock-setzen

der Unterholzbäume und durch einzelstammweise Entnahme überzähliger Oberholzbäume. Die Größe der Schläge darf nicht größer als 0,5ha sein.

In dem Bereich, der in der Karte als „**Kulturhistorischer Wirtschaftswald (Zone 3)**“ gekennzeichnet ist, mit den Vorgaben 1 bis 10 und folgenden zusätzlichen Regelungen:

11. die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der vorhandenen Mittelwaldstrukturen durch schlagweises Auf-den-Stock-setzen der Unterholzbäume und durch einzelstammweise Entnahme überzähliger Oberholzbäume. Die Größe der Schläge darf nicht größer als 0,5 ha sein.

(3) In den Fällen von Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 kann die obere Naturschutzbehörde Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

## § 5

### **Erlaubnisvorbehalt**

(1) Die obere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Erlaubnis zur Durchführung folgender Maßnahmen, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird:

1. dem Schutzzweck dienende Untersuchungen,
2. das Betreten des Gebietes für die wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die Erlaubnis kann gem. § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

## § 6

### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewähren.

## § 7

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Auf den Flächen der Landesforstverwaltung werden die Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt und einvernehmlich mit der oberen Naturschutzbehörde im forstlichen Betriebsplan festgelegt. Der Pflege- und Entwicklungsplan trifft insbesondere Aussagen zur Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes (§ 4 Abs. 2 Nr. 5), zur Bewirtschaftung/Umwandlung der standortfremden Bestände (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) sowie zur Pflege der Mittelwaldstrukturen. Die Vereinbarung für die Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll zusätzlich durch die Festlegung entsprechender Leitbildbestände umgesetzt werden. Die Festlegung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für den jeweiligen Einrichtungszeitraum beinhaltet auch die Prüfung durchgeführter Maßnahmen.

## § 8

### **Verstöße**

(1) Wer den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, wer ohne das Einvernehmen bzw. die Zustimmung oder Erlaubnis der §§ 4 und 5 handelt, begeht gemäß § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit oder gemäß § 329 Absatz 3 oder § 330 Strafgesetzbuch eine strafbare Handlung.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes geahndet werden.

§ 9

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, 10.07.2001

Bezirksregierung Hannover  
503-22221/HA 197

Im Auftrage  
Dr. Keufel  
Abteilungsleiter